

August 1838 und 26. August 1853 treten mit Publication dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

Indem die Deputation die Annahme der § 54. in dieser neuen Fassung bevorwortet, hat sie bezüglich der Beilage unter D noch folgende Bemerkungen zu machen.

a) Zu denjenigen Befugnissen, welche nach dem Sinne des vorliegenden Entwurfs den zeitlichen Patrimonialgerichtsinhabern verbleiben sollen und welche nach dem damit übereinstimmenden Dafürhalten der Deputation denselben vorzubehalten sind, gehört auch das Recht, zu verlangen, daß sie vor Aufnahme eines Ausländers in den Heimathsbezirk, dem ihre Besitzthümer angehören, sowie in Heimathssachen, wenn es auf Erklärungen der betreffenden Heimathsgemeinden ankommt, ingleichen vor der obrigkeitlichen Concessionsertheilung zu Niederlassung von Handwerkern in den bezüglichen Dörfern mit ihrer Erklärung gehört werden. Einen Anspruch hierauf geben ihnen das Gesetz vom 2. Juli 1852 § 4. 6. und 7. und die Ausführungs-Berordnung vom 2. Juli 1852 § 6 flg., verglichen mit dem Heimathsgesetz vom 26. October 1834 § 8., ferner die Bekanntmachung vom 26. August 1838 und deren Beilage Ⓞ § 10., nicht minder das Gesetz über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande vom 9. October 1840 §§ 8. und 9. und § 24. In gleicher Weise dürfte die Bestimmung des zuletzt gedachten Gesetzes § 28. fortzubestehen haben, wornach Gerichtsherrschaften wie Landgemeinden, welche durch ausdrückliche Vergünstigung oder Anerkennung der Regierung oder frühere rechtliche Entscheidungen eine über die im gedachten Gesetze geordnete Einrichtung des Gewerbsbetriebs auf dem Lande hinausgehende Berechtigung, namentlich das Befugniß, eine oder mehrere Innungen zünftiger Gewerbe zu halten, erworben haben, im Genuß dieser Rechte verbleiben sollen.

b) In der Oberlausiz stehen den Städten und Rittergutsbesitzern gewisse Concessionsbefugnisse hinsichtlich der Betreibung von Gewerben zu, welche vermöge des Particular-Vertrags vom 17. November 1834 bis zu einer Vereinbarung mit den Ständen jener Provinz unverändert fortzudauern haben.

Um nun jeden Zweifel über die Fortdauer dieser vorstehend unter a. und b. angegebenen Berechtigungen und Befugnisse zu entfernen, beantragt die Deputation:

1) in die Beilage D unter V. 1<sup>b</sup>. den Zusatz aufzunehmen:

Sie sind, als Besitzer exempter Grundstücke, auch künftig vor Aufnahme eines Ausländers nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Juli 1852, sowie in andern Heimathssachen,